

Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung für die Kinderkrippen und Kindergärten
des Marktes Lappersdorf
vom 17. Februar 2021**

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Lappersdorf betreibt die Krabbelstube Lappersdorf und das Kinderhaus am Sportzentrum mit Kinderkrippen- und Kindergartengruppen als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII).
- (2) Der Besuch der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum sind freiwillig.
- (3) In den Krippengruppen werden in der Regel Kinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs betreut.
- (4) In den Kindergartengruppen werden in der Regel Kinder ab einem Lebensalter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Krabbelstube Lappersdorf und das Kinderhaus am Sportzentrum ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 4 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Teilnahme an den Anmeldewochen sowie die spätere verbindliche Anmeldung und den Abschluss eines Betreuungsvertrages durch beide Personensorgeberechtigten bzw. die sorgeberechtigte/n Person/en nach Absatz 4 in die Krabbelstube Lappersdorf bzw. das Kinderhaus am Sportzentrum voraus.
- a) Ein nach den Anmeldewochen geschlossener Betreuungsvertrag kann bis zum 30. April, der dem jeweiligen Betreuungsjahr (§14) vorausgeht von den Eltern widerrufen werden. Nach dem 30. April ist nur eine Kündigung möglich. Bei einer Kündigung fällt immer ein Monatsbeitrag an, auch wenn das Kind noch nicht in der Einrichtung betreut wurde. Für Verträge, die zwischen dem 01.05. und den folgenden Anmeldewochen geschlossen werden, fällt bei Kündigung immer eine Monatsgebühr an. Die Monatsgebühr bei Kündigung des Vertrags entfällt bei Erkrankungen des Kindes oder der Eltern, die eine Betreuung in der Krabbelstube unmöglich machen (dies ist durch ärztliches Attest zu belegen) sowie bei kurzfristigem Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils; für Freiberufler und Selbstständige ist die Regelung analog anzuwenden und anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- b) Die Höhe der Monatsgebühr nach Buchstabe a ermittelt sich aus der verbindlich gebuchten Buchungszeitkategorie ohne Tee- und Spielgeld sowie ohne Mittagessen.
- c) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zu:
- Name und Vorname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Geschlecht des Kindes,
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
- Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (Art 26a BayKiBiG). Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der genannten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art 26b BayKiBiG).
- d) Die Betreuung/Eingewöhnung in der Einrichtung kann ausschließlich zu folgenden Stichtagen beginnen:
- Herbst:
1.09. + 15.09.xxxx
1.10. + 15.10.xxxx
- Frühjahr:
1.02. + 15.02.xxxx
1.03. + 15.03.xxxx
- Zusätzlich im Kindergarten:
1.05. + 15.05.xxxx

Eine Ausnahme ist nur in Härtefällen nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung möglich.

- 4) Für die Erfassung der personenbezogenen Daten sind die vom Markt Lappersdorf bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 5) Soweit nur ein Elternteil oder eine andere Person, als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist diese zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet die entsprechenden Auskünfte nach Absatz 2 zu geben. In diesen Fällen ist bei der Anmeldung ein geeigneter Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.
- 6) Die Aufnahme in die Krabbelstube Lappersdorf bzw. das Kinderhaus am Sportzentrum erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt der Markt Lappersdorf ist
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Krabbelstubenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

- 7) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden, wenn die zuständige Gemeinde des Kindes sich bereit erklärt, den entsprechenden kommunalen Förderanteil nach dem BayKiBiG zu entrichten.
- 8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- 9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.
- 10) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, muss eine Eingewöhnungsphase durchlaufen werden. Diese wird in den Krippengruppen, in Absprache mit der Leitung, 2 – 4 Wochen dauern und ist essentiell. In den Kindergartengruppen erfolgt eine individuelle Eingewöhnung.

§ 5 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigungen

- (1) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, alle gesetzlich notwendige Immunisierung durch Schutzimpfungen vorliegen und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung) nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die erfolgten Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen (§ 8a SGB VIII).

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Krabbelstube Lappersdorf bzw. dem Kinderhaus am Sportzentrum) erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 8) oder durch ordentliche Kündigung (§16).
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Nach einer Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst wieder zum folgenden Betreuungsjahr möglich. Eine Ausnahme ist in Härtefällen nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung möglich.
- (4) Unabhängig von Absatz 1 scheiden Kinder aus den Krippengruppen in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres aus. Im Ausnahmefall kann bei Vollendung des 3. Lebensjahres ein weiterer Besuch bis zum Ende des Betreuungsjahres nach § 14 gestattet werden. Aus den Kindergartengruppen scheidet ein Kind in der Regel im dem Eintritt in die Schule aus.

§ 8 Ausschluss vom Besuch durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Krabbelstube Lappersdorf bzw. des Kinderhauses am Sportzentrum ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt scheint,
 - b) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
 - c) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - d) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und sich zwei Monate im Zahlungsrückstand befinden,

- g) sich nach dreimonatiger Probezeit herausstellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Der Ausschluss durch den Träger bedarf der Schriftform, er ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung für die Kinderkrippen und Kindergärten des Marktes Lappersdorf und die Gebührensatzung kann der Ausschluss fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG). Bei einem Ausschluss nach Abs. 3 entfällt das Anhörungsverfahren.

§ 9 Krankheit, Anzeige der Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Krabbelstube Lappersdorf bzw. das Kinderhaus am Sportzentrum während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht, ausgenommen hiervon ist die Notfallmedikation bei bekannten Vorerkrankungen, wenn die Eltern hierzu das schriftliche Einverständnis erteilt haben.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Krabbelstube Lappersdorf bzw. das Kinderhaus am Sportzentrum unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Krabbelstube Lappersdorf bzw. dem Kinderhaus am Sportzentrum unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch der Krabbelstube Lappersdorf bzw. des Kinderhauses am Sportzentrum verhindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Krabbelstube bzw. das Kinderhaus am Sportzentrum nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Krabbelstube Lappersdorf und das Kinderhaus am Sportzentrum sind in der Regel Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten.

§ 11 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Krabbelstube bzw. dem Kinderhaus am Sportzentrum) schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten füllen hierfür einen vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Buchungsbeleg aus.
- (2) Eine regelmäßige Buchungszeit unter vier Stunden täglich ist nicht möglich.
- (3) Die Eltern können Buchungen an 3 bis 5 Tagen in der Woche vornehmen.
- (4) Die pädagogische Kernzeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr. Für Kinder unter einem Jahr sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung Ausnahmen zulässig. Außerhalb der Kernzeit können die Eltern die Hol- und Bringzeiten halbstündlich frei wählen.
- (5) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Einrichtungsleitung) zu vereinbaren.
- (6) Änderungen der Buchungszeit sind einmal im Quartal nach dem Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Außerdem ist eine Änderung der Buchungszeit nach dem Eingewöhnungsmonat zulässig.

§ 12 Verpflegung

- (1) In den Krippengruppen nehmen alle Kinder grundsätzlich an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Für Kinder, die noch zu jung sind, können die Eltern ein Gläschen (Fertignahrung) oder selbstgekochtes Essen mit in die Krabbelstube geben. Alle Eltern, die selbst gekochtes Essen mitgeben, müssen eine Belehrung zu folgenden Punkten unterschreiben:
 - a) dass die Mahlzeiten frisch jeden Tag zubereitet werden und bis zur Übergabe an die Einrichtung gekühlt gelagert werden.
 - b) Die Mahlzeiten nur für die eigenen Kinder bestimmt sind,
 - c) Die Gefäße in denen die Mahlzeiten aufbewahrt werden hygienisch einwandfrei, zum Aufbewahren von Lebensmitteln geeignet sowie kühl- und erwärmungsfähig sind.
 - d) Die Eltern in der Einrichtung Kühlschranks und Mikrowelle/Herd begutachten und dem Personal klare Anweisungen zum Erwärmen der Mahlzeiten in schriftlicher Form geben.
 - e) die vollständige Verantwortung von den Erziehungsberechtigten übernommen wird.Mit Vollendung des ersten Lebensjahres ist verbindlich an der gemeinsamen Mittagsverpflegung durch den Caterer teilzunehmen.
- (2) In den Kindergartengruppen nehmen alle Kinder mit einer Abholzeit nach 14:00 Uhr am Mittagessen teil. Für Kinder, die vor 14:00 Uhr die Einrichtung verlassen, ist die Teilnahme am Mittagessen freiwillig.
- (3) Alle Kinder nehmen grundsätzlich an der gemeinsamen Brotzeit teil. In den Kindergartengruppen bringen die Kinder Ihre Brotzeit selbst mit.
- (4) Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens und der Brotzeit (in den Krippengruppen) erfolgen über ein vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestelltes Onlineverfahren.

§13 Schließzeiten

- (1) Die Krabbelstube Lappersdorf sowie das Kinderhaus am Sportzentrum haben an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.
- (2) Die Schließzeiten an den Wochentagen Montag-Freitag orientieren sich in der Regel an den Schulferien. Die genauen Schließzeiten werden mit den Elternbeiräten (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG) geplant und rechtzeitig bekannt gegeben. Durch Krankheiten des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

§14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, gesonderte Sprechstunden mit der Einrichtung zu vereinbaren.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§16 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Betreuungsplatz kann vom Träger gekündigt werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Gebiet des Marktes Lappersdorf liegt.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Regelungen der §§ 7 und 8 und bleiben unberührt.

§17 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Krabbelstube Lappersdorf bzw. dem Kinderhaus am Sportzentrum zu sorgen.

§18 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder der Krabbelstube Lappersdorf und des Kinderhauses am Sportzentrum besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII.
- (2) Die Kinder sind
 - auf dem direkten Weg zur und von

- während des Aufenthalts und
 - während Veranstaltungen
- der Krabbelstube und des Kinderhauses am Sportzentrum unfallversichert.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in die Krabbelstube bzw. dem Kinderhaus am Sportzentrum und zu Veranstaltungen der Krabbelstube bzw. des Kinderhauses am Sportzentrum unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

§19 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krabbelstube Lappersdorf bzw. des Kinderhauses am Sportzentrum entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Krabbelstube Lappersdorf bzw. des Kinderhauses am Sportzentrum ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Lappersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kinderkrippen und Kindergärten des Marktes Lappersdorf vom 1. März 2018 außer Kraft.

Lappersdorf, den 17. Februar 2021

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18. Februar 2021 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 18. Februar 2021
abgenommen am: